

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Gerd Andres,  
Doris Barnett, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 13/10367 —**

### **Betriebliche Zusatzrenten nach der Anordnung 1954 der DDR (AO '54): Neue Rechtslage durch Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG)**

Am 9. März 1954 hat die DDR eine Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Beschäftigten in den wichtigsten Volkseigenen Betrieben (AO '54) erlassen. Danach erhielten alle dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Anspruch auf eine betriebliche Zusatzrente in Höhe von 5 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes der letzten 5 Jahre, sofern sie mindestens 20 Jahre bei dem Unternehmen beschäftigt waren und erst nach Überschreiten der Altersgrenze oder wegen Invalidität ausschieden.

Der Einigungsvertrag sah die Anwendung der AO '54 nur noch bis zum 31. Dezember 1991 vor. Die Auslegung dieser Passagen war jedoch umstritten und Gegenstand zahlreicher Klagen. Die Unklarheiten über die Zusatzrenten nach AO '54 wurden durch zwei Urteile des Bundesarbeitsgerichts im Februar und Dezember 1996 beseitigt. Vorher hatten bereits viele der Berechtigten in einer individuellen Vereinbarung auf ihre Ansprüche verzichtet. Ihnen war in den damaligen Treuhandbetrieben unter Verweis auf die Regelungen des Einigungsvertrages mitgeteilt worden, daß sie nur bei einer Verzichtserklärung eine kleine Abfindung erhielten, andernfalls würden ihre Ansprüche ohne jeglichen Ausgleich zum 31. Dezember 1991 verfallen. Diese „verbindliche Erklärung“ war von der Treuhandanstalt zentral entwickelt worden.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat jedoch im Februar 1996 entschieden, daß unter bestimmten Bedingungen die Ansprüche auf die monatliche Zusatzrente für ehemalige Betriebsangehörige auch über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehen bleiben. Sie könnten nicht einfach wegfallen.

In einem zweiten Urteil des BAG vom Dezember 1996 wurde die Unverfallbarkeit der Ansprüche auf eine monatliche Zusatzrente bestätigt. Gleichzeitig hat das Gericht den Kreis der Anspruchsberechtigten begrenzt. So verlieren die Personen ihre Ansprüche nach der AO '54, die am 31. Dezember 1991 noch nicht im Ruhestand waren.

Ein Anspruch gegen die Rechtsnachfolger der ehemaligen Volkseigenen Betrieben auf die Zusatzversorgung bleibt jedoch erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Betroffenen müssen am 31. Dezember 1991 Rente bezogen haben und zuvor in einem unter die AO '54 fallenden Betrieb ununterbrochen 20 Jahre gearbeitet haben.

Angesichts dieser neuen Rechtslage sind zahlreiche Petitionen beim Deutschen Bundestag eingegangen. Zu Recht verweisen die Berechtigten heute darauf, daß die Treuhandbetriebe ihnen eine Verzichtserklärung vorgelegt haben, ohne sie über die eigentliche Rechtslage hinreichend zu informieren.

#### Vorbemerkung

Die in den folgenden Ausführungen zu den Fragen 1 bis 9 enthaltenen Zahlenangaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit bekannt, existierten bzw. existieren keine zentralen Statistiken oder Übersichten zu den in diesen Fragen erbetenen Angaben. Die Treuhandanstalt (THA) bzw. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) hat lediglich Erhebungen für den eigenen Bedarf vorgenommen, die u. U. nicht alle betroffenen Fälle erfaßt haben. Insbesondere kann nicht eingeschätzt werden, wie sich privatisierte Unternehmen verhalten. Aufgrund des der BvS vorliegenden Datenmaterials wurden Hochrechnungen vorgenommen.

1. Wie viele Personen bezogen am 31. Dezember 1991 eine Zusatzrente nach AO '54, und wie viele erhalten heute noch entsprechende Zahlungen?

Am 31. Dezember 1991 bezogen ca. 80 000 Begünstigte eine Zusatzrente nach der AO'54. Nach den vorliegenden Informationen werden entsprechende Zahlungen nicht mehr erbracht.

2. Wie hoch waren am 31. Dezember 1991 die monatlichen Zahlungen im Durchschnitt, und wie hoch sind sie heute?

Die Höhe der Zusatzrente lag im Durchschnitt bei ca. 40 DM im Monat.

3. Wie viele Anspruchsberechtigte haben bis zum 31. Dezember 1991 und danach auf die Ansprüche nach der AO '54 verzichtet, obwohl sie ohne eine solche Verzichtserklärung nach den Urteilen des BAG heute einen Anspruch auf die Zusatzrente hätten?

Cirka 72 000 Begünstigte haben von der seinerzeitigen Abfindungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Aufgrund der damals aus Sicht der Beteiligten bestehenden Zweifel über die Auslegung der Bestimmung des Einigungsvertrages wurde diese Abfindungsregelung von der THA eingeführt.

4. Wie hoch waren die Abfindungen insgesamt und im Durchschnitt je Person, und in welchem Verhältnis stehen sie zu den dadurch abgegoltenen Rentenansprüchen?

Die THA stellte 1993/94 ihren Beteiligungsunternehmen 150 Mio. DM zur Verfügung, um eventuelle Ansprüche aus der AO'54 ab-

zugelten. Die Höhe der durchschnittlichen Abfindung ist in der Richtlinie zur Zusatzrente gemäß der AO'54 der THA (dort S. 20 ff.) niedergelegt. Zum Verhältnis der Abfindungen zu den dadurch abgegoltenen Rentenansprüchen ist keine Aussage möglich.

5. Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach den Urteilen des BAG ihre Abfindungssummen nachträglich erhöht?  
Wie hoch sind diese modifizierten Abfindungen?

Aufgrund der Entscheidung des BAG vom 27. Februar 1996 hielt es die BvS für erforderlich, die vom BAG nunmehr festgestellten Ansprüche Begünstigter möglichst durch einmalige Kapitalzahlung zur Abgeltung zu bringen. Daher wurde ein neuer Abfindungsmodus entwickelt:

Bei der Berechnung der Zahlbeträge ist von denjenigen Zusatzrentenbeträgen auszugehen, welche seit Einstellung der Zahlung (in der Regel zum 31. Dezember 1991) bis zum Stichtag 31. Dezember 1996 aufgelaufen sind, sowie von einer Abgeltungszahlung für die Zukunft. Angestrebt wird die Erledigung in einer Summe gegen Verzichtsvereinbarung.

Der Leistungsberechnungsteil für die Zukunft orientiert sich an den aktuellen „Abgekürzten Sterbetafeln 1992/1994 Neue Länder und Berlin-Ost Weiblich und Männlich“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Die jeweils aktuellen Sterbetafeln werden entsprechend eingesetzt.

Eine Aufzinsung für den vergangenen und eine Abzinsung für den zukünftigen Zahlzeitraum findet nicht statt. Neben Praktikabilitätsgesichtspunkten wird und hat dies bereits die Akzeptanz des Abgeltungswerkes bei den Begünstigten erhöht, da der theoretische Abzinsungsteil in aller Regel größer ist und dementsprechend den Begünstigten einen Vorteil bringt.

Die Gefahr eines Konflikts mit der Höhe der 93/94'er Abgeltungsvereinbarungen kann nicht begründet entstehen. Zu diesem Zeitpunkt herrschte die Situation vor, daß derartige Ansprüche durch die Regelung des Einigungsvertrages als aufgehoben galten, und es war der Leistungswille u. a. überhaupt nur in Hinsicht auf eine gewisse Restrechtsunsicherheit motiviert. Heute dagegen ist die Situation eine ganz andere, da ein rechtskräftig festgestellter Anspruch besteht, der abgegolten werden soll.

Im Durchschnitt betragen die Abfindungen bis jetzt ca. 5 400 DM pro Person.

6. Wie viele Unternehmen weigern sich, über die Abfindungen nachzuverhandeln?

Die BvS hat ihre Unternehmen angehalten, den Begünstigten entsprechende Kapitalzahlungen anzubieten. Auf privatisierte Unternehmen hat die BvS jedoch keinen endgültigen Einfluß.

7. Wie viele Anspruchsberechtigte haben die Verzichtserklärung nicht unterschrieben, und wie werden ihre Ansprüche bedient?

Es haben ca. 8 000 Begünstigte seinerzeit von der Abfindungsregelung Abstand genommen, nun werden entsprechend dem geltenden Abfindungsmodus hinsichtlich der BvS- Beteiligungsunternehmen ca. 5 000 Begünstigte (niedrigere Zahl ergibt sich aus dem natürlichen Abgang) bedient.

8. Wie werden die Ansprüche von Rentnern bedient, deren Unternehmen nicht mehr existieren?

Ein solcher Fall ist bis jetzt noch nicht bekannt.

9. Wie viele Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach der AO '54 sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch bei den Gerichten anhängig?

Derartige Rechtsstreitigkeiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Hat die Bundesregierung oder die Treuhandanstalt die Beschäftigten in den Treuhandunternehmen vor Unterzeichnung der Verzichtserklärung über die rechtliche Unklarheit der entsprechenden Regelung im Einigungsvertrag informiert, und wenn ja, in welcher Form?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte mit der Regelung im Einigungsvertrag, wonach die Anordnung '54 nur bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden ist, erreicht werden, daß Zahlungen ab 1. Januar 1992 nicht mehr erfolgen. Die Anordnung '54 sollte ab 1. Januar 1992 generell nicht mehr anwendbar sein – unabhängig davon, ob am 31. Dezember 1991 im Einzelfall bereits eine Rente nach der Anordnung '54 gezahlt wurde oder nicht. Aus Sicht der Bundesregierung war die entsprechende Regelung im Einigungsvertrag eindeutig und sie hatte daher keine Veranlassung, die Betroffenen über rechtliche Unklarheiten aufzuklären. Hiervon ungeachtet unterliegt die Interpretation von Gesetzen der gerichtlichen Kontrolle. Das Bundesarbeitsgericht hat hierbei – wie bekannt – erst mit den Anfang des Jahres 1996 verkündeten Urteilen die entsprechende Regelung im Einigungsvertrag anders ausgelegt.

Auch der THA war bekannt, welches Ziel nach Auffassung der Bundesregierung mit der entsprechenden Regelung im Einigungsvertrag erreicht werden sollte. Die THA hat dennoch mit dem Ziel, die Belastungen aus dem Wegfall der Renten für die Arbeitnehmer und Rentner auszugleichen, eine Rahmenvereinbarung mit der IG-Metall, IG-Chemie und IG-Bergbau und Energie abgeschlossen. Darin hat sich die THA verpflichtet, ihren Unternehmen nach bestimmten Kriterien Mittel in Form von Zweckzuwendungen zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel wa-

ren dafür bestimmt, die mit dem Wegfall der AO'54 verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen abschließend zu regeln. Eine in diesem Zusammenhang erstellte Broschüre wurde den jeweiligen Betriebsräten und Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen im Vorfeld der Abgeltungsaktion zur Verfügung gestellt.

11. Hat die Bundesregierung oder die Treuhandanstalt die Betroffenen vor Unterzeichnung der Erklärung insbesondere darüber informiert, daß bei Nichtunterzeichnung ggf. auch noch nach dem 31. Dezember 1991 Ansprüche nach der AO '54 bestehen können?

Auf die Antwort zu vorstehender Frage wird verwiesen.

12. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Beschäftigte unter Hinweis auf eine einseitige Interpretation der Rechtslage im Einigungsvertrag zum Abschluß der Verzichtserklärung gedrängt wurden, und falls nein, welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Beschäftigte zum Abschluß von Verzichtserklärungen gedrängt wurden.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung z.B. die Verzichtserklärungen wegen der neuen Rechtslage nach den Urteilen des BAG rückwirkend außer Kraft zu setzen, damit die Ansprüche der Anspruchsberechtigten wieder auflieben können?

Wenn nein, wie begründet sie das?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, abgegebene Verzichtserklärungen wegen der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – soweit dies rechtlich überhaupt möglich wäre – rückwirkend außer Kraft zu setzen. Gegen die Zulässigkeit von Vergleichen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sinn von Vergleichen ist es, einen aus Sicht der Parteien bestehenden Streit oder eine bestehende Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens zu beseitigen. Die Betroffenen haben selbst entscheiden müssen, ob sie das Vergleichsangebot annehmen oder abwarten wollen, wie dazu anhängige Rechtsprozesse ausgehen. Aus diesem Grunde haben die Betroffenen auch unterschiedlich auf die unterbreiteten Vergleichsangebote reagiert. Die Abgabe einer Verzichtserklärung gegen Zahlung einer Abfindung war vor dem Hintergrund der Anfang 1996 ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierbei sogar für diejenigen von Vorteil, die auch nach dieser Rechtsprechung ab 1992 keinerlei Zahlungen aufgrund der AO'54 hätten erhalten können (d. h. für Personen, die Ende 1991 noch keine Rente aus der AO'54 erhalten haben).

14. Wie gedenkt die Bundesregierung denjenigen Anspruchsberechtigten zu helfen, die nach Aussage vieler Betroffener damals mit offenbar viel zu niedrigen Beträgen abgefunden wurden?

Die Bundesregierung gedenkt aus den in den Antworten zu Fragen 10 bis 13 dargelegten Gründen nicht, gesetzgeberische Maßnahmen im Zusammenhang mit der AO'54 zu ergreifen. Die seinerzeitige Abfindungsregelung richtete sich nach der damals herrschenden Rechtslage und wurde im übrigen in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften verabschiedet.



